

Sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,

die SPD Fraktion Birkenwerder wurde von Bürgerinnen und Bürgern auf folgende Sachverhalte angesprochen. Die aufgeworfenen Fragen konnten von uns nicht beantwortet werden. Wir bitten Sie daher in der nächsten, auf diese Anfrage folgenden Ausschusssitzung bzw. Sitzung der Gemeindevertretung um Beantwortung und Aufnahme Ihrer Erläuterungen ins jeweilige Sitzungsprotokoll.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung
Mit freundlichen Grüßen
Susanne Kohl
Fraktionsvorsitzende

Anfragen an die Verwaltung:

1. Bitte informieren Sie über den Sachstand des geplanten und, unseres Wissens, beschlossenen Ausbaus der B96a, (Straßenabschnitt von der S-Bahnbrücke bis Ortsausgang Richtung Bergfelde). Wie ist die zeitliche Planung für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme? Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um Bürger und anliegende Gewerbetreibende angemessen und zeitnah zu informieren?
Es herrscht bei den Anliegern großer Informationsbedarf und damit verbunden eine tiefe Verunsicherung. (Verlauf der Umleitung während der Bauphase, Befahrbarkeit der Grundstücke etc.)
2. Vor kurzem hat die Gemeindevertretung umfangreiche Regelungen zum Gehwegausbau in der Luisenstraße beschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger haben diese politische Entscheidung kritisch und sehr aktiv begleitet. Jetzt wurden wir darüber informiert, dass die Verwaltung die Anlieger aufgefordert habe, ihre Grundstückszufahrten erneut zu beantragen.

Aus eigener Anschauung bei Terminen vor Ort wissen wir, dass die Zufahrten in der Regel existent sind. (Eine Wertung über den baulichen Zustand steht uns als Fraktion nicht zu). Die Bürger geben an, diese bereits vor, zum Teil wenigen Jahren, entsprechend der gemeindlichen Satzung und auf eigene Kosten hergestellt zu haben. Es besteht Unverständnis darüber, warum die Verwaltung eine Beantragung durch die Bürger fordert und keine behördliche Anordnung über die Herstellung in Form eines Bescheides erfolgt. (Wer bestellt, zahlt in der Regel!) Ferner wird nicht deutlich, wer für die entstehenden Kosten aufkommt. Es wird in Frage gestellt, ob die Gemeinde ein weiteres Mal die Herstellung der Zuwegung zu finanziellen Lasten der Anlieger fordern darf (Doppelbelastung, Vertrauensschutz).

- Bitte geben Sie Auskunft darüber, warum Antragstellung durch die Bürger und kein Bescheid der Verwaltung?
- Wie ist die Kostenregelung? Dürfen Bürger mehrfach in kurzer Zeit für die gleiche Maßnahme finanziell herangezogen werden?



TOP

INFORMATION DER VERWALTUNG Öffentlicher Sitzungsteil

Bereich: Amt Bauen

Sitzung am: 08.11.2018

öffentlicher Sitzungsteil nicht öffentlicher Sitzungsteil

Gremium: Sozialausschuss Finanzausschuss
 Hauptausschuss Ortsentwicklungsausschuss
 Gemeindevertretung

Informationsteil

Sachstand Ausbau Bergfelder Straße B96a

Anfrage der SPD-Fraktion, Frau Kohl

Bezüglich Ihrer Anfrage zum Ausbau der B96a/Bergfelder Straße kann Ihnen die Verwaltung wie folgt antworten:

Bei der B96a liegt die Straßenbaulast für die Fahrbahn beim Landesbetrieb Straßenwesen, die Baulast der Gehwege liegt bei der Gemeinde Birkenwerder. Mit der Änderung der Förderziele durch das Land Brandenburg mit dem Förderprogramm P100 wurde der Schwerpunkt auf die Förderung von Landesstraßen verlegt. In Folge wurde die Bepflanzung und der Ausbau der L171 in Hohen Neuendorf sowie der L21 Ortsdurchfahrt Mühlenbeck vorgezogen und der Ausbau der Bergfelder Straße nach jetzigem Kenntnisstand auf die Jahre 2020/2021 verlegt. Das letzte Gespräch mit dem Landesbetrieb zum Thema Ausbau Bergfelder Straße fand am 17.09.2018 in Eberswalde statt.

Hinsichtlich der der Information der Bürger wurde die Verschiebung des Ausbaus bereits am 08.06.2017 in der Presse (OGA), also kurz nachdem der Gemeinde die Verschiebung bekannt gemacht wurde, veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch noch nicht bekannt, bis wann der Ausbau der B96a verschoben wird. Erst mit der Besprechung am 17.09.2018 konkretisierte sich der Zeitraum für den Ausbau auf 2020/2021.



Ob dieser Termin zu halten ist, kann zur Zeit noch nicht abgesehen werden.

Die Umleitungsplanung für die geplanten drei Bauabschnitte ist im Februar 2017 durchgeführt worden und wird in einer Anliegerversammlung vor Baubeginn ebenfalls vorgestellt.

Mit Blick auf den verschobenen und weiterhin nicht konkret bestätigten Ausführungstermin, erscheint der Verwaltung die Durchführung einer Anliegerversammlung jedoch noch deutlich zu früh.

Eine Information für die Bürger, dass der Straßenbau im Jahr 2019 noch nicht kommt, ist mit Sicherheit sinnvoll und kann über die Homepage der Gemeinde erfolgen.



TOP

INFORMATION DER VERWALTUNG

Bereich: Amt Bauen

Sitzung am:

öffentlicher Sitzungsteil nicht öffentlicher Sitzungsteil

Gremium: Sozialausschuss Finanzausschuss
 Hauptausschuss Ortsentwicklungsausschuss
 Gemeindevertretung

Informationsteil

Anfrage Frau Kohl bezüglich Beantragung von Änderungen oder Herstellung von Grundstückszufahrten in der Luisenstraße

Mit Schreiben vom 27.09.2018 wurden die Anwohner der Luisenstraße gebeten, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, ob im Zuge des Gehwegausbaus eine Veränderung der bestehenden Zufahrt / Zuwegung bzw. die Neuherstellung für die Anlieger ohne bisheriger Zufahrt gewünscht wird.

Zur Eintragung der gewünschten Änderung bzw. der Bestätigung von Lage und Abmessungen an den bestehenden Zufahrten wurden dem Anlieger ein Zufahrtenblatt mit einer vermassten Skizze des Bestandes übersandt. Dieses Zufahrtenblatt dient auch zur Bestätigung, wenn vom Anlieger keine Änderung gewünscht wird.

Für die Beantragung einer neuen Grundstückszufahrt / Zuwegung wurde zudem das notwendige Antragsformular beigelegt.

Da es in der Luisenstraße sowohl bestehende und erhaltenswürdige Zufahrten als auch Grundstücke ohne Zufahrt gibt, war diese Form der Abfrage notwendig.

Wie in unserem Schreiben dargelegt, sind die Kosten zur Herstellung / Änderung der Zufahrt / Zuwegung vom Eigentümer zu tragen.

Wird an einer bestehenden Zufahrt / Zuwegung keine Veränderung gewünscht (Bestätigung auf Zufahrtenblatt) oder wird keine Neuherstellung einer Zufahrt / Zuwegung beantragt (Antrag auf Grundstückszufahrt / Grundstückszuwegung), entstehen dem Anlieger in diesem Zusammenhang keine Kosten.